



1. Verhalten im Schulgebäude/ auf dem Schulgelände

- siehe Hausordnung

2. Verhalten bei Verlassen des Schulhauses

- während der Unterrichts- und Pausenzeiten ist das Verlassen des Schulgeländes den Schülern der Klassenstufen 1-8 nicht erlaubt
- Schüler der Klassenstufen 9-12 dürfen das Schulgelände während Pausenzeiten und Freistunden verlassen, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt
- gesonderte Zusatzregeln gelten wie folgt:
 - Dauer der Gültigkeit:
 - Klasse
 - Regelung:

3. Verhalten bei Verletzungen

- jede Verletzung auf dem Schulweg, in den Pausen oder im Unterricht sofort zeigen bzw. melden
- bei Verletzungen außerhalb des Schulbetriebes immer Hilfe holen (Notrufnummern einprägen: 110 Polizei; 112 Feuerwehr)
- „5-W-Fragen“
 - o Wo geschah es?
 - o Was geschah?
 - o Wie viele Personen sind betroffen?
 - o Welche Art der Verletzung/ Erkrankung liegt vor?
 - o Warten auf Rückfragen!
- Nicht aus Spaß Notruf betätigen!



4. Verhalten bei Brand- und Katastrophengefahr/Evakuierung

- nach Auslösung des Alarms begeben sich alle Schüler zügig, aber nicht überstürzt, auf dem kürzesten Weg zu den Stellplätzen auf dem Schulhof, um sich dort Klassen- bzw. Kursweise zu sammeln (siehe Brandschutz- und Katastrophenordnung!)
- Schulsachen und abgelegte Kleidungsstücke werden nicht mitgenommen, um auf den Fluren und Treppen den Weg nicht zu versperren
- die Fachlehrer kontrollieren beim Herausgehen ob alle Schüler den Raum, den Flur und den Treppenaufgang verlassen haben
- die Lehrer beaufsichtigen weiterhin die zuletzt unterrichtete Klasse/den zuletzt unterrichteten Kurs und warten weitere Maßnahmen ab.

5. Umgang mit offenem Licht in der Schule

- der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist verboten; Streichhölzer oder Feuerzeuge sind nicht mit in die Schule zu nehmen
- in Räumen, in denen durch die Lehrer Kerzen angezündet werden, muss eine Löschmöglichkeit bestehen (Wasseranschluss = Waschbecken mit Wasserhahn; oder mit Wasser gefüllter Eimer)

6. Verhalten in den Fachräumen/ im Fachunterricht

- Die Belehrungen werden den Gegebenheiten der Räume entsprechend gesondert vom Fachlehrer durchgeführt
- Fachräume werden nur unter Aufsicht betreten
- im Sportunterricht auf zweckentsprechende Kleidung achten, Schmuck und Uhren ablegen, ggf. lange Haare binden

7. Hygienisches Verhalten und Verhütung von Erkältungen

- Körperhygiene dient vor allem einem vorbeugenden Gesundheitsschutz, um die physische und psychische Leistungsfähigkeit des Menschen zu fördern
- Auswahl sauberer und den Witterungsbedingungen angemessener Bekleidung
- vor Einnahme jeder Mahlzeit und nach der Toilettenbenutzung Hände waschen
- Schultoiletten sind keine Aufenthaltsräume
- Auswahl zweckmäßiger Bekleidung im Unterrichtsraum, beim Sport und bei der Wanderung



- ausreichende und wirkungsvolle Erholung; regelmäßige Entspannung; gesunde, vollwertige Ernährung
- in grippeintensiven Zeiten Begrüßung durch Händegeben vermeiden
- nicht anhusten und anniesen (möglichst in die Armbeuge)
- vitaminreiche Nahrung aufnehmen, um die Körperabwehrkräfte zu erhöhen

8. Umgang mit Waffen

- Personen unter 18 Jahren dürfen ausschließlich Taschen- und Fahrtenmesser erwerben und besitzen (Klinge kürzer als 12 cm, einseitig geschliffen, Höhe der Klinge nicht mehr als 14 % der Klingenlänge)
- alle anderen Waffen sind verboten
- weder Taschen- und Fahrtenmesser noch andere Waffen oder waffenähnliche Gegenstände (einschließlich Laserpointer) dürfen mit in die Schule gebracht werden

9. Verhalten im Umgang mit Alkohol und Drogen

- Besitz, Konsum, Erwerb und Verkauf von Alkohol, Tabak und Drogen sind während des laufenden Schulbetriebes/ des gesamten Schultages und auf dem Schulgelände (ohne zeitliche Entfristung) strengstens verboten, Zuwiderhandlungen werden angezeigt
- Anbau und Herstellung von Drogen sind strafbar

10. Verhalten gegenüber Fremden

- höflich, freundlich aber mit nötiger Distanz; mit Fremden nicht mitgehen oder mitfahren; keine Geschenke oder Geld annehmen; nicht die Wohnungstür öffnen, wenn man allein in der Wohnung ist – Spion, Kette benutzen; am Telefon keine Auskunft über die Abwesenheit der Eltern geben; im Zweifelsfall andere Erwachsene hinzuziehen

11. Verhalten im Straßenverkehr

- die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme
- jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird (§ 1 StVO)
- Tragen von Reflektoren an Kleidung und Ranzen (besonders in der dunklen Jahreszeit)



Fußgänger

- in Ortschaften müssen Fußgänger Gehwege benutzen, sind keine vorhanden, darf der linke oder rechte Fahrbahnrand benutzt werden
- außerhalb geschlossener Ortschaften ist nur der linke Fahrbahnrand zu benutzen
- Fahrbahnüberquerungen stets zügig und auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrbahn (möglichst an Kreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen, Lichtzeichenanlagen; nicht vor und hinter parkenden Fahrzeugen)
- nähern sich Fahrzeuge mit Sondersignal, Fahrbahn zügig verlassen bzw. nicht mehr betreten

Radfahrer

- Radfahrer sind Fahrzeugführer (sie müssen die dafür notwendigen Bestimmungen kennen)
- Benutzung des rechten Radweges (soweit vorhanden), sonst rechten Seitenstreifen oder äußere rechte Fahrbahn benutzen
- linken Radweg nur benutzen, wenn er für die Gegenrichtung freigegeben ist; nicht an Fahrzeuge hängen, nicht freihändig fahren
- auf Fußgängerüberwegen ist das Fahrrad zu schieben
- Einbahnstraßen dürfen mit dem Rad nur bei entsprechender Kennzeichnung entgegengesetzt zur Fahrtrichtung befahren werden
- das Fahrrad muss verkehrstauglich sein (Scheinwerfer, Rücklicht, Katzenauge, Pedalrückstrahler, Speichenreflektoren, Klingel, Bremsen)

12. Verhalten in öffentlichen Verkehrsmitteln

- Schüler können auf ihrem Schulweg öffentliche Verkehrsmittel nutzen
- Fahrgäste haben sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere Personen gebietet
- in öffentlichen Verkehrsmitteln gilt stets die Betriebsordnung des Verkehrsunternehmens; den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten
- öffentliche Verkehrsmittel sind auf den Gehwegen, den Seitenstreifen, der Haltestelleninsel oder am Rand der Fahrbahn zu erwarten



- es ist zügig ein- bzw. auszusteigen; Ein- und Ausgänge sowie Durchgänge sind frei zu halten
- beim Aussteigen nicht unmittelbar vor oder hinter dem Bus die Fahrbahn überqueren

13. Gefahren an Gleisanlagen

- fahrende Züge haben lange Bremswege und können Gefahrensituationen nicht ausweichen
- Gleisanlagen auf Bahnhöfen und auf freier Strecke dürfen nicht betreten werden
- nur an speziell dafür vorgesehenen Übergängen können Gleisanlagen überquert werden
- auf Bahnsteigen Sicherheitsabstand zum vorbeifahrenden Zug halten (Sogwirkung)

14. Verhalten beim Drachensteigen/ mit freifliegenden Flugkörpern

- Drachen nur auf freien Wiesen, Feldern oder am Strand aufsteigen lassen, wo man sich und andere nicht gefährdet
- Drachen dürfen nur an einer Schnur bis zu 100 m in Länge fliegen
- Drachen niemals in der Nähe von Hochspannungsleitungen, Energieversorgungsanlagen, Bahnanlagen oder Straßen aufsteigen lassen
- Drachen nicht bei Gewitter aufsteigen lassen
- freifliegende Flugkörper dürfen nur in einer Höhe bis zu 100 m aufgelassen werden
- im Flugverkehrsbereich von Agrar- und Spezialflugzeugen (Rettungshubschrauber) ist weder das Drachensteigen noch das Auflassen freifliegender Flugkörper erlaubt

15. Schutz der Natur

- in Naturschutzgebieten und an Naturdenkmälern sind besondere Verhaltensregeln zu beachten: Tiere werden nicht gestört; Bäume, Sträucher und andere Pflanzen werden nicht beschädigt
- keine Pflanzen, Pflanzenteile, Früchte oder Pilze unerlaubt pflücken bzw. sammeln und essen (Vergiftungsgefahr)

16. Verhalten bei Tollwutgefahr

- keine Wildtiere berühren; tollwuterkrankte Tiere zeigen meist unnatürliches Verhalten
- im Wald gefundene Tierkadaver nicht anfassen



- kommt es trotzdem diesbezüglich zu einer Verletzung, umgehend einen Arzt aufsuchen
- Impfköder gegen Tollwut für Füchse sind dunkelgrau, scheibenförmig – Menschen dürfen die Köder nicht mit ungeschützten Händen berühren (für Menschen gesundheitsschädigend)

17. Verhalten bei Gefahren im Winter

- bei Schnee- und Eisglätte besonders vorsichtig und rücksichtsvoll im Straßenverkehr sein
- keine Schneebälle auf andere Personen werfen (Gefahr der Augenverletzung)
- auf Gehwegen und Fahrbahnen keine Schlitterbahnen anlegen
- Eisflächen nur betreten, wenn diese von den örtlichen Behörden freigegeben wurden
- das Befahren von Eisflächen mit Fahrzeugen ist verboten (Ausnahme: Schlitten)
- wer zum Angeln Löcher in das Eis schlägt, hat diese mit Gegenständen (Strauchwerk oder Stangen) so zu kennzeichnen dass sie die Eisfläche um 40 cm überragen

18. Umgang mit pyrotechnischen Erzeugnissen

- die Benutzung von Kleinf Feuerwerk ist vom 02.01. bis 30.12. eines jedes Jahres verboten
- Umgang auch dann nur mit Erwachsenen, da hohe Unfallgefahr besteht
- kein Aufsammeln von abgebrannten oder halbabgebrannten Feuerwerkskörpern
- Anwendungsvorschriften für Kleinf Feuerwerk genau durchlesen, beachten und einhalten
- gezündete Feuerwerkskörper nicht auf Personen richten oder werfen bzw. auf brennbare Körper richten (Schilfdächer, Strohmieten)
- Windrichtung beim Zünden von Feuerwerkskörpern beachten
- die Selbsterstellung von Feuerwerkskörpern sowie deren Verwendung sind verboten und werden strafrechtlich verfolgt.

19. Verhalten beim Auffinden von Munition

- die Fundmunition darf nicht berührt werden
- die Fundstelle ist zu sichern (durch Stöcke, Bretter, Leinen) und zu kennzeichnen
- danach nähere Umgebung nicht mehr betreten und nicht nach weiterer Munition suchen
- der Fundort ist sofort der nächsten Polizeibehörde zu melden



- die Bergung und Vernichtung der Munition erfolgt nur durch den Munitionsbergungsdienst
- wer Kenntnis von Munitionsbesitz anderer hat, muss dieses der Polizei melden

20. Verhalten beim Baden

- das Baden und Schwimmen ist untersagt, wenn Gefahr für Gesundheit und Leben besteht (z.B. beim Signal „Badeverbot“, bei Gewitter, starkem Wind, schlechter Sicht und Dunkelheit, bei Anzeichen einer Erkrankung, innerhalb einer Stunde nach der Hauptmahlzeit, nach starker Erhitzung oder Anstrengung)
- die Anweisungen des Lehrers sind gewissenhaft einzuhalten
- nur innerhalb des abgegrenzten Badebereichs baden oder schwimmen
- nur von freigegebenen Sprunganlagen ins Wasser springen, wenn die Wasserfläche frei ist
- Sprungbereich von Sprungtürmen nicht unterschwimmen
- andere Schüler nicht unter die Wasseroberfläche tauchen
- nicht ohne Grund um Hilfe rufen
- nicht mit einem Kopfsprung in unbekannte Gewässer tauchen

21. Verhalten bei Gewitter

- - möglichst Schutz in einem Haus oder einer Schutzhütte suchen
- sehr guten Schutz bieten auch Fahrzeuge und Wohnwagen (Karosserie nicht berühren!)
- in freier Natur in Vertiefungen (Gräben, Mulden, Senken) mit geschlossenen Füßen hinhocken (nicht hinlegen oder hinsetzen); alle erhöhten Punkte zum Unterstellen meiden
- Gewässer sofort verlassen
- Rad- und Motorradfahrer mindestens 10 m entfernt vom Fahrzeug hinhocken

Erste Hilfe bei Blitzschlag

- durch Blitzschlag Verunglückte können ohne Gefahr berührt werden
- Verletzten bequem und flach lagern, nicht aufrichten lassen
- Puls und Atmung kontrollieren, eventuell Wiederbelebungsmaßnahmen
- (Atemspende und Herzmassage durch ausgebildeten Helfer durchführen)
- Brandwunden steril abdecken, für schnellstmögliche ärztliche Hilfe sorgen